



Gefährdungsbeurteilung – eine Chance für Personal- und Betriebsräte?

Werner Dörr

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

§1 Arbeitsschutzgesetz

Ziel des Gesetzes:

Gesundheit der Beschäftigten - einschließlich der des öffentlichen Dienstes - durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.



Auch Ziel der Interessenvertretung!!

§5 Arbeitsschutzgesetz

(Betriebssicherheitsverordnung , Gefahrstoffverordnung)

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- Gefährdungen für die Beschäftigten ermitteln
- Beurteilung der Gefährdungen
- Festlegung geeigneter Maßnahmen
- Umsetzung der Maßnahmen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- gegebenenfalls Überarbeitung

Gefährdungsbeurteilung

Besondere Herausforderung:

Psychische Gefährdungen/Belastungen

1. Fehlende Erfahrung in der Ermittlung
2. Schwierigkeit korrekter Bewertung
3. Probleme der Maßnahmenfindung und Bewertung

Gefährdungsbeurteilung

Beteiligte Personen

- Unternehmer oder beauftragte Person
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Arbeitsmediziner
- Sicherheitsbeauftragte
- Beschäftigte für ihren Arbeitsbereich
- Personalvertretung (kann, sollte!)

Mitbestimmung: Rechte und Pflichten

- **§ 75 Abs. 3 Ziffer 11 (BPersVG)**
Mitbestimmung bei Fragen der Unfallverhütung und der Vermeidung von Gesundheitsgefahren
- **§ 75 Abs. 3 Ziffer 16 (BPersVG)**
Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze

Mitbestimmung: Rechte und Pflichten

§ 81 (BPersVG)

- Bekämpfung von Unfall-Gesundheitsgefahren
- Einbeziehung bei Besichtigungen durch Behörden/UVT
- Einbeziehung bei Unfalluntersuchungen
- Beteiligung bei ASA-Sitzungen
- Einsichtnahme in alle Niederschriften von Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen zum Thema Arbeitsschutz
- Kenntnisnahme aller Unfallanzeigen, Unterschrift

Mitbestimmung: Rechte und Pflichten

Betriebsverfassungsgesetz § 90

(1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die
Planung

1. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
2. von technischen Anlagen,
3. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder
4. der Arbeitsplätze

rechtzeitig unter Vorlage der (aller!)
erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

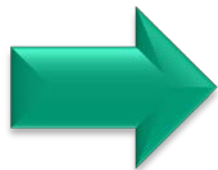
Mitbestimmung: Rechte und Pflichten

Betriebsverfassungsgesetz § 90

(2) Der Arbeitgeber hat **mit** dem Betriebsrat die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer **so rechtzeitig zu beraten, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können.**

Fazit:

- Interessenvertretungen sollten ihre Möglichkeiten der Beteiligung ausschöpfen
- Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenentwicklung bieten hervorragende Möglichkeiten das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen unserer Kolleginnen und Kollegen nachhaltig zu verbessern



Nutzen wir diese Chance!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Werner Dörr